

§ 553 HGB

(1) Durch den Schiffsmietvertrag (Bareboat Charter) wird der [Vermieter](#) verpflichtet, dem [Mieter](#) ein bestimmtes Seeschiff ohne Besatzung zu überlassen und ihm den Gebrauch dieses Schiffes während der Mietzeit zu gewähren.

(2) Der [Mieter](#) wird verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen. Die Miete ist mangels anderer Vereinbarung halbmonatlich im Voraus zu entrichten.

(3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der [Mieter](#) den [Vertrag](#) abschließt, um das Schiff zum Erwerb durch Seefahrt zu betreiben. Betreibt der [Mieter](#) kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB und ist seine Firma auch nicht nach § 2 HGB in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Schiffsmietvertrags auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 HGB bis 350 HGB.